Kassel

Amtsblatt
der Stadt Kassel

25. November 2025
Nr. 056 / 9. Jahrgang
erscheint wöchentlich
Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1215
Bekanntmachungen 1215
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 24.11.2025 1215
Impressum 1219

Bekanntmachungen

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 24.11.2025

- Aufstallungspflicht für Geflügel im Gesamtgebiet der Stadt Kassel -
- Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen –
- Verbot der Durchführung von Veranstaltungen –
- Verbot des Verbringens zu Veranstaltungen –

I. Aufstallungspflicht für Geflügel im Gesamtgebiet der Stadt Kassel

Wer in dem Gebiet der Stadt Kassel Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 hält, hat dieses Geflügel mit Wirkung von dem Tag, der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt

a. in geschlossenen Ställen oder
b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

II. Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen

Wer im Gebiet der Stadt Kassel Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass die nachstehenden Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:

a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder den sonstigen Standorten sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
b. Die Ställe oder die sonstigen Standorte dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung, einschließlich gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk (sofern die Schuhe nicht im Stall verbleiben) oder Einmal-Überschuhen betreten werden. An den Stalleingängen und -ausgängen sowie an geschützten Stellen sonstiger Standorte sollten Desinfektionsmatten ausgelegt werden.
Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standorts unverzüglich abzulegen. Dies gilt sowohl für betriebsinterne wie auch für betriebsfremde Personen.
c. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
d. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände und eine Einrichtung zum Wechseln/ Ablegen der Kleidung sowie zum Wechseln und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
e. Gerätschaften, Fahrzeuge und Maschinen, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder Standorten benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder Standort zu reinigen und zu desinfizieren.
f. Futter, Einstreu, Gegenstände und Gerätschaften, die für das Geflügel vorgesehen sind und genutzt werden, sind gegen Kontakte mit Wildvögeln und Schadnagern zu sichern. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen hierüber sind auf Verlangen vorzulegen.
g. Der Raum, die Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
h. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Verbot der Durchführung von Veranstaltungen

Überregionale Börsen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen **Geflügel** oder **gehaltene Vögel** anderer Arten gehandelt bzw. abgegeben oder zur Schau gestellt wird/werden, sind im Gebiet der Stadt Kassel verboten (z. B. Geflügelausstellungen, Taubenmärkte, Vogelbörsen/ -schauen). Ausgenommen sind Veranstaltungen ohne Präsenz von Geflügel oder gehaltenen Vögeln anderer Arten, z. B. digitale/ virtuelle Versteigerungen.

Andere als überregionale Börsen, Märkte, Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Gebiet der Stadt Kassel, bei denen **Geflügel** oder **gehaltene Vögel** anderer Arten gehandelt bzw. abgegeben oder zur Schau gestellt wird/werden, bedürfen der Genehmigung durch meine Behörde.

IV. Verbot des Verbringens zu Veranstaltungen
Geflügel und **gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel** anderer Arten darf/dürfen aus dem
Gebiet der Stadt Kassel zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten, Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

V. Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

VI. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab der Bekanntgabe wirksam.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.10.2025 (veröffentlicht am 31.10.2025) aufgehoben.

Die öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Amtes Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, während der Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Stadt Kassel (www.kassel.de Suchtext: Geflügelpest) eingesehen werden.

Hinweise:
Verpflichtung zur Meldung von Geflügelhaltungen beim Veterinäramt:
Wer Geflügel und andere meldepflichtige Vögel - i.d.R. sind dies insbesondere Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln, Laufvögel und Tauben (Brief- u. Rassetauben) – hält, ist verpflichtet, die Haltung bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, der Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen/ Volieren oder im Freien erfolgt. Der Standort ist mit Anschrift und Geokoordinaten anzugeben. Ein Meldeformular finden Sie auf der Homepage der Stadt Kassel www.kassel.de (Suchtext: Geflügel/ Geflügelpest)

Führen eines Bestandsregisters:
Halter von Geflügel und anderen meldepflichtigen Vögeln müssen ein Bestandsregister führen. Einen Vordruck finden Sie ebenfalls unter www.kassel.de

Früherkennung, Abklärungsuntersuchungen, Meldung erhöhter Sterblichkeitsraten bei Geflügel:
Bei mehr als 2 % Geflügelverlusten innerhalb von 24 Stunden bzw. – wenn weniger als 100 Tiere gehalten werden – bei Verlusten von 3 oder mehr Tieren in 24 Stunden oder bei erheblichen Veränderungen in der Legeleistung/

Gewichtszunahme ist das Hinzuziehen eines Tierarztes und eine Untersuchung zum Ausschluss von Geflügelpest erforderlich. Auf § 4 Geflügelpestverordnung wird verwiesen. Gehäufte Todesfälle und sonstige erhebliche Veränderungen sind – auch in Kleinhaltungen – unverzüglich dem Veterinäramt der Stadt Kassel zu melden.

Meldung toter/ kranker Wildvögel u. bestimmter wildlebender Säugetiere:
Die Bevölkerung ist aufgerufen, tote oder kranke Wasserwildvögel (z.B. Wildenten, Wildgänse, Schwäne, Reiher), Greifvögel, Rabenvögel und auch Kraniche dem Veterinäramt der Stadt Kassel zu melden – ebenso tote sowie kranke/ auffällige wildlebende empfängliche Säugetiere wie Füchse, Waschbären oder Marder (telefonisch unter 0561/ 787 33 36 oder per E-Mail veterinaer@kassel.de).
Direkter Kontakt von Personen (z.B. Anfassen mit bloßen Händen) oder Haustieren (z. B. Hunde und Katzen) zu toten oder kranken Wildvögeln und empfänglichen Wildsäugern ist zu vermeiden.

Sonstige Hinweise:

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht:
Meine Behörde kann Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

- eine Aufstallung
  - wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
  - eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
- sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen

Ordnungswidrigkeit:
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden

Definition Geflügel:
„Geflügel“ gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:
a) Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen
b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

Zum **Geflügel** zählen somit i.d.R. insbesondere: **Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln, Laufvögel und Rassetauben.**

Der **Widerspruch** gegen diese Verfügung hat **keine aufschiebende Wirkung**, da die sofortige Vollziehung für die verfügten Regelungen angeordnet wurde.
Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der
Stadt Kassel, vertreten durch den Oberbürgermeister
Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit
Stegerwaldstraße 26a, 34123 Kassel
Widerspruch eingelegen werden.
Der Widerspruch kann fristwahrend auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Kassel eingelegt werden.
Gegen die angeordnete sofortige Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Kassel, den 24. November 2025

Der Oberbürgermeister
- Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit –

Im Auftrag
gez. Dr. Heiko Purkl

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Stadt Kassel, Kommunikation, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter https://www.kassel.de/amtsblatt stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 93,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich 1,80 Euro Versandkosten über Stadt Kassel, Kommunikation (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Stadt Kassel, Kommunikation.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Stadt Kassel, Kommunikation. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Stadt Kassel, Kommunikation.